

### **Fakultät für Biologie und Psychologie:**

Nach Beschlüssen des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 15.10.2025 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 05.11.2025 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentliches Rechts am 12.02.2026 die Satzung zur Neufassung von Ordnungen über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für konsekutive Master-Studiengänge der Fakultät für Biologie und Psychologie genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 218); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

### **Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den integrierten binationalen konsekutiven Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz (International Nature Conservation)“**

#### ***I. Anwendungsbereich***

##### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum integrierten bi-nationalen konsekutiven Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz (International Nature Conservation)“.

(2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Internationaler Naturschutz (International Nature Conservation)“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## **II. Zugangsberechtigung**

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die\*der Bewerber\*in die fachliche Eignung besitzt. <sup>2</sup>Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang Biologie, Forstwissenschaft, Ökologie, Biodiversität, Naturschutz, Wildlife Management, Geographie oder Agrarwissenschaft oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. <sup>4</sup>Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. <sup>2</sup>Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von Leistungen aus den Gebieten Naturschutz, Biologie, Ökologie, Biodiversität, Wildlife Management, Umweltwissenschaft, Forstwissenschaft, Agrarwissenschaft und/oder Geographie im Umfang von insgesamt wenigstens 60 Anrechnungspunkten und von mindestens 10 Anrechnungspunkten aus den Bereichen Mathematik, Chemie, Physik, Informatik.

<sup>3</sup>Sofern sich weniger Personen bewerben, die sämtliche Zugangsvoraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, kann die Auswahlkommission die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei

der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. <sup>4</sup>Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Sätzen 2 und 3, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, deren Erstsprache nicht Englisch ist, müssen über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Sehr gute Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten wenigstens auf dem Niveau C1 oder höher nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) nachzuweisen. <sup>3</sup>Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNlcert®: mind. Zertifikat UNlcert® III;
- b) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 7.0;
- c) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 100 Punkte oder mind. 95 und Minimum Speaking 25 Punkte;
- d) Cambridge English Qualification, mind. 180 Punkte;
- e) KMK-Fremdsprachenzertifikate, mind. Niveau C1;
- f) Nulte-Zertifikate, mind. Niveau C1;
- g) PTE Academic, mind. 76 Punkte;
- h) TELC English, mind. Niveau C1;
- i) weitere akkreditierte bzw. standardisierte Zertifikate können nach Prüfung der Gleichwertigkeit ebenfalls anerkannt werden.

<sup>4</sup>Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-i) darf nicht länger als sechs Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. <sup>5</sup>Als Nachweis sehr guter Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens zweijähriger einschlägiger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten sechs Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung oder der erfolgreiche Abschluss eines mindestens zweijährigen englischsprachigen Studiengangs.

(5) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerber\*innen, die

- a) nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt,
- b) die nach Absatz 4 erforderlichen Sprachkenntnisse nicht vor Immatrikulation nachgewiesen haben, ist bis zum Nachweis dieser auflösend bedingt.

<sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester jeweils bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen. <sup>4</sup>Sofern die\*der Studiendekan\*in der Fakultät für Biologie und Psychologie aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die\*der Bewerber\*in nach Satz 2 Buchstabe a) den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen zehn Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

<sup>6</sup>Das Zeugnis über das bestandene Bachelor-Studium oder gleichwertigen Studiums nach Satz 2 Buchstabe a) ist bis zum Beginn des dritten Fachsemesters vorzulegen.

### **III. Auswahlverfahren**

#### **§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist**

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. <sup>2</sup>Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen, er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein. <sup>3</sup>Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. <sup>4</sup>Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber\*innen von Amts wegen zu überprüfen.

(2) <sup>1</sup>Der Bewerbung sind folgende Informationen und Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung eines Cloud-Dienstes auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse von der\*dem Bewerber\*in in deutscher oder englischer Sprache; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung (mit Verifikationsschlüssel oder Testat der ausstellenden Einrichtung) über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache nach § 2 Abs. 4;
- d) eine Erklärung darüber, ob die\*der Bewerber\*in einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) Auszüge aus dem Modulhandbuch oder andere Unterlagen, anhand derer die Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 überprüft werden können;

- f) eine in englischer Sprache verfasste Darstellung, aus der sich die Motivation von Bewerber\*in für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt,
- g) eine Kopie eines Ausweisdokumentes,
- h) gegebenenfalls Unterlagen zum Nachweis besonderer Kenntnisse, Fähigkeiten oder Erfahrungen im Bereich des Naturschutzes;
- i) gegebenenfalls eine offizielle Erklärung oder Link zur entsprechenden Webseite der Universität über das für die Bewertung des Bachelors verwendete Noten-System bei Abschlüssen nach § 2 Abs. 1 Satz 3.

<sup>2</sup>Dokumente gemäß Buchstabe a) und c) sind auf Verlangen der Universität im Original oder als beglaubigte Kopien in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

(3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht ein\*e Studienbewerber\*in glaubhaft, dass sie\*er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerber\*innen benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

#### **§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang**

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Biologie und Psychologie wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) <sup>1</sup>Einer Auswahlkommission gehören drei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie eingesetzt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>5</sup>Wiederbestellung ist möglich. <sup>6</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) <sup>1</sup>Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche und/oder Bestellung von Delegierten zur Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerber\*innen.

<sup>2</sup>Delegierte nach Buchstabe c können nur aus dem Kreis der für den Studiengang prüfungsberechtigten Personen bestellt werden. <sup>3</sup>Die Bestellung erfolgt durch Beschluss der Auswahlkommission.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## § 5 Ablauf des Auswahlverfahrens

- (1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:
- a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises,
  - b) auf Grund besonderer Kenntnisse, Fähigkeiten oder Erfahrungen im Bereich des Naturschutzes, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, und
  - c) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der\*dem Bewerber\*in.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerber\*innen eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.
- (3) <sup>1</sup>Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. <sup>2</sup>Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung nach Absatz 4 Satz 2 Buchstaben a) bis b) erstellt. <sup>3</sup>Sofern Rangleichheit besteht, werden sämtliche Bewerber\*innen der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.
- (4) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind. <sup>2</sup>Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:
- a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der\*dem Bewerber\*in Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0 bis einschließlich 1,2	51 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,5	48 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,8	45 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 2,1	42 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,4	39 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,7	36 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 3,0	30 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 3,3	24 Punkte,
größer 3,3 bis einschließlich 3,6	18 Punkte,
größer 3,6 bis einschließlich 3,9	12 Punkte,
größer 3,9 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.
  - b) Für besondere Kenntnisse, Fähigkeiten oder Erfahrungen im Bereich des Naturschutzes, zum Beispiel Tätigkeiten in Naturschutzverwaltungen, internationalen Naturschutzorganisationen oder nationalen Organisationen mit internationaler Relevanz, werden der\*dem Bewerber\*in Punkte wie folgt gutgeschrieben, wobei die besonderen Kenntnisse, Fähigkeiten oder Erfahrungen durch geeignete Unterlagen (z.B. Arbeitszeugnisse, Arbeitsberichte) zu belegen sind:

Bewertung der Kenntnisse:

Herausragend	16 bis 20 Punkte,
Sehr gut	11 bis 15 Punkte,
Gut	6 bis 10 Punkte,
Vorhanden	0 bis 5 Punkte.

- c) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der\*dem Bewerber\*in Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die\*der Bewerber\*in ist

sehr geeignet	22 bis 29 Punkte,
geeignet	14 bis einschließlich 21 Punkte,
wenig geeignet	7 bis einschließlich 13 Punkte,
kaum geeignet	0 bis einschließlich 6 Punkte.

- d) Die nach Buchstaben a) bis c) erreichten Punkte werden addiert.

(5) <sup>1</sup>Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung nach Absatz 4 Satz 2 Buchstaben a) bis b), sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. <sup>2</sup>Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. <sup>2</sup>Die Zulassung der Bewerber\*innen,

- a) die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt,
- b) die nach § 2 Abs. 4 erforderliche Sprachkenntnisse nicht vor Immatrikulation nachgewiesen haben, ist bis zum Nachweis dieser auflösend bedingt.

<sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester jeweils bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen. <sup>4</sup>Sofern die\*der Studiendekan\*in der Fakultät für Biologie und Psychologie aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die\*der Bewerber\*in nach Satz 2 Buchstabe a) den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen zehn Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

<sup>6</sup>Das Zeugnis über das bestandene Bachelor-Studium oder gleichwertigen Studiums nach Satz 2 Buchstabe a) ist bis zum Beginn des dritten Fachsemesters vorzulegen.

## **§ 6 Auswahlgespräch**

(1) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die\*der Bewerber\*in für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. <sup>2</sup>Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel im Verlauf von bis zu 2 Monaten nach Bewerbungsschluss digital durchgeführt; ein Gespräch vor Ort ist möglich. Die digitale Durchführung setzt die zweifelsfreie Feststellung der Identität der Bewerber\*innen voraus. Der genaue Termin (sowie ggf. der Ort) werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber\*innen werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Die Einzelheiten des Verfahrens legt die Auswahlkommission fest.
- b) Das Auswahlgespräch dauert ca. 10 Minuten und wird nach näherer Bestimmung durch die Auswahlkommission von mindestens zwei Personen durchgeführt. Diese können Mitglieder der Auswahlkommission oder Delegierte nach § 4 Abs. 3.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von den das Auswahlgespräch führenden Kommissionsmitgliedern oder Delegierten zu unterzeichnen. Aus dem Protokoll müssen insbesondere hervorgehen: - Tag und ggf. Ort des Gesprächs, - die Namen der das Gespräch führenden und beurteilenden Kommissionsmitglieder oder Delegierten, - der Name von Bewerber\*in sowie - die Beurteilung.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation von Bewerber\*in sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) fachlicher Hintergrund,
- b) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- c) studienrelevante berufliche und persönliche Erfahrungen und Ziele,
- d) bisherige Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen auf dem Gebiet des internationalen Naturschutzes,
- e) konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs,
- f) Einschätzung der eigenen Arbeitsweise und Belastbarkeit,
- g) Vorliegen von Kenntnissen der Wissenschaftssprache.

(3) Die Bewertung der Bewerber\*in erfolgt durch die das Gespräch durchführenden Mitglieder der Auswahlkommission oder Delegierten nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 S. 2 Buchstabe c).

## **§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren**

(1) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. <sup>2</sup>In diesem werden Fristen festgelegt, innerhalb derer die\*der

Bewerber\*in in Textform zu erklären hat, ob sie\*er den Studienplatz annimmt und in der die Immatrikulation abgeschlossen sein muss.<sup>3</sup>Liegen der Universität

- a) die Erklärung nach Satz 2 oder
- b) die Einschreibung nach Satz 2

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.<sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem im Falle zugangsberechtigter Bewerber\*innen der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Person aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerber\*innen gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist in Textform zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die\*der Bewerber\*in diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie\*er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 4 durchgeführt. <sup>2</sup>Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. <sup>3</sup>Danach entscheidet bei Ranggleichheit das Los. <sup>4</sup>Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. <sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Verfahrens. <sup>4</sup>Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit spätestens am 30.11. eines Jahres abgeschlossen.

## **§ 8 Zulassung für höhere Semester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerber\*innen vergeben:

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
  - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
  - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

#### ***IV. Schlussbestimmung***

##### **§ 9 Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2026/27.

(2) Daneben tritt mit Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen nach Absatz 1 die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den integrierten bi-nationalen konsekutiven Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz (International Nature Conservation)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 6/2013 S. 51), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.09.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 39/2021 S. 860) außer Kraft.